



**Richtlinien der kommunalen Jugendvertretung
Schwaikeim**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§1 Aufgaben der kommunalen Jugendvertretung	3
§ 2 Zusammensetzung	4
§ 3 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken	5
§ 4 Jugendvertretung, Gemeinderat, Verwaltung.....	5
§ 5 Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Zusätzliche Gemeinderatssitzung.....	6
§ 7 Anwesenheits-, Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.....	6
§ 8 Rechtsstellung der kommunalen Jugendvertretung	7
§ 9 Geschäftsgang in der kommunalen Jugendvertretung.....	7
§ 10 Geschäftsstelle	7
§ 11 Haushaltsmittel	8

Auf Grund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim in seiner Sitzung vom 25.07.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Schwaikheim eine kommunale Jugendvertretung eingerichtet. In dieser können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Zusätzlich fungiert die Jugendvertretung als Interessenvertretung aller Jugendlichen im Sozialraum Schwaikheim. Sie tritt für die Interessen der Jugendlichen in der Gemeinde ein und versteht sich als ein Organ zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten, die das Leben jüngerer Menschen in der Gemeinde betreffen.

Die Jugendvertretung ist Sprachrohr für alle Jugendlichen und Bindeglied zwischen den Jugendlichen, dem Gemeinderat und der Verwaltung. Mit der kommunalen Jugendvertretung werden die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess eingebunden. Die kommunale Jugendvertretung bestimmt selbst, bei welchen politischen, kommunalen Themen sie mitreden will. Zu Planungen in der Gemeinde, die die Jugendlichen betreffen, kann sie Stellung beziehen. Die Jugendvertretung ist dabei unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.

§1 Aufgaben der kommunalen Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung bringt die Interessen der Jugendlichen zu den Planungen und Vorhaben der Gemeinde ein. Sie vertritt die Interessen/Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber der Bürgermeisterin, dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen. Sie kann eigene Projekte und Vorhaben im Rahmen ihres Budgets realisieren. Finanzmittel dürfen nur gemäß den Statuten verwendet werden.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt die kommunale Jugendvertretung als Gremium zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und seine Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats teil. Zudem pflegen die Mitglieder der kommunalen Jugendvertretung den Austausch mit anderen Jugendlichen in vergleichbaren Gremien bei Treffen auf Kreis- und Landesebene.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der kommunalen Jugendvertretung sind zur regelmäßigen Mitarbeit im Gremium verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen. Sie dürfen nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen, schulischen oder beruflichen Gründen einer Sitzung fernbleiben. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder melden sich rechtzeitig beim Vorsitzenden und der Geschäftsstelle Gemeinderat ab.

(4) Themenschwerpunkte in den Sitzungen der kommunalen Jugendvertretung sind:

- (1) Intensivierung des Austauschs und der Vernetzung mit im Sozialraum Schwaikheim agierenden Vereinen, Kirchen, Institutionen
- (2) Diskussion der Anliegen und Bedarfe aus dem Sozialraum

- (3) Schaffung von Kontaktmöglichkeiten für die Jugendlichen des Schwaikheimer Sozialraums
- (4) Erarbeitung eines Zwei-Jahres Plans, um eine strukturierte Arbeitsweise zu garantieren.
- (5) Planung, Durchführung und Evaluation eigener Projekte der kommunalen Jugendvertretung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets, die im Interesse Schwaikheimer Jugendlicher liegen.
- (6) Ausbau und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Überblick über die einzelnen Teilbereiche der Jugendvertretung.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung verpflichten sich für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (3) Alle Positionen innerhalb der Jugendvertretung werden im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Jugendvertretung per Einigung aus ihrer Mitte vergeben. Kommt keine Einigung zustande findet eine Wahl statt. Für den Wahlvorschlag gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Mitglieder der Jugendvertretung können mehrere Positionen innehaben.
- (5) Für die einzelnen Positionen gilt folgendes:
 - a) **Vorsitzender**
 - Mit dem Vorsitz sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:
 - (1) Vertretung der kommunalen Jugendvertretung gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
 - (2) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der kommunalen Jugendvertretung
 - Der Vorsitzende kann auf Antrag von vier Mitgliedern der Jugendvertretung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, wenn zugleich mit dieser Mehrheit ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Satz 1 gilt für die Stellvertreter entsprechend.
 - a) **Stellvertretender Vorsitzender**
 - Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten insbesondere bei der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der kommunalen Jugendvertretung und vertritt ihn, wenn dieser verhindert sein sollte.
 - b) **Kassenwart**
 - Der Kassenwart führt das Haushaltsbuch und ist für die Abwicklung der Rechnungen zuständig.
 - c) **Öffentlichkeitsarbeit / Pressewart**
 - Der Pressewart ist für die Pflege sämtlicher Social Media Kanäle (Instagram, Facebook, etc.) sowie Printmedien (Zeitungen, Gemeindeblättle, etc.) zuständig.

Hierzu zählt die medienwirksame Begleitung der Arbeit der kommunalen Jugendvertretung mit vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung.

d) Schriftführer

- Der Protokollant ist für die Erstellung der Niederschriften von Sitzungen und deren Weiterreichung zuständig.

e) Beisitzer

§ 3 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Amtszeit der kommunalen Jugendvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der kommunalen Jugendvertretung.

(2) Jugendvertreter, die während der laufenden Amtszeit 22 Jahre alt werden, scheiden erst zum Ablauf der Amtsperiode aus. Jugendvertreter, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Kommune verlegen oder in den Gemeinderat eintreten, scheiden sofort aus.

(3) Ein Mitglied der kommunalen Jugendvertretung kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel bei Krankheit oder Wegzug oder Ausscheiden aus der Schule vor.

(4) Verletzt ein stimmberechtigtes Mitglied seine Pflicht zur Sitzungsteilnahme nach § 1 Absatz 3 unbegründet drei Mal hintereinander, so kann die kommunale Jugendvertretung nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam.

§ 4 Jugendvertretung, Gemeinderat, Verwaltung

(1) Bürgermeisterin, Gemeinderat, und Gemeindeverwaltung arbeiten mit der Jugendvertretung als Vertretung der Jugendlichen in offener Weise zusammen und unterstützen sie fachlich und organisatorisch.

(2) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Jugendvertretung über alle wichtigen Jugendangelegenheiten.

(3) Neben den Mitgliedern der Jugendvertretung erhalten im Bedarfsfall auch die Bürgermeisterin und die Fraktionen die Einladungen zu den Sitzungen der Jugendvertretung nebst Tagesordnung. Die Protokolle der Sitzungen der Jugendvertretung erhalten die Bürgermeisterin und die Fraktionen.

(4) Den Vertretern der Jugendvertretung im Gemeinderat und seiner beschließenden Ausschüsse gehen die Einladungen nebst Verwaltungsvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit gleicher Frist wie den Gemeinderäten zu.

(5) Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Jugendvertretung bei ihrer Arbeit, insbesondere bei den laufenden Geschäften sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Präsentation im Internet. Die Unterstützung erfolgt durch den Bereich Geschäftsstelle Gemeinderat.

(6) Die Jugendvertreter sind zu Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet. Es gelten hier die Regelungen der Gemeindeordnung zum Gemeinderat. Danach besteht für sie so lange eine gesetzliche Schweigepflicht über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten, bis sie von der Bürgermeisterin von der Schweigepflicht entbunden werden. Eine Schweigepflicht besteht auch dann, wenn sie vom Vorsitzenden der Jugendvertretung oder der Bürgermeisterin besonders angeordnet wird. Verschwiegenheitspflicht besteht ferner bei Angelegenheiten, für die dies in ihrer Natur nach erforderlich ist.

(7) Die Jugendvertretung beantwortet Fragen, die an sie von der Verwaltung, dem Gemeinderat oder von Ausschüssen gestellt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die kommunale Jugendvertretung soll jährlich mindestens vier Mal öffentlich tagen.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, muss es sich unter Nennung von Gründen vor der Sitzung beim Vorsitzenden entschuldigen.

(3) Verletzt ein stimmberechtigtes Mitglied seine Pflicht zur Sitzungsteilnahme nach § 1 Absatz 3 drei Mal hintereinander und fehlt unentschuldigt, so kann die kommunale Jugendvertretung den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen. Vor einem solchen Beschluss muss dem Mitglied eine Mahnung mit Hinweis auf diese Satzung zugestellt werden. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu stärken, kann die Bürgermeisterin einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats und der kommunalen Jugendvertretung einladen.

§ 7 Anwesenheits-, Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht

(1) Die kommunale Jugendvertretung benennt zwei Mitglieder, welche die Jugendvertretung bei den öffentlichen Sitzungen und ggf. nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse vertreten. Bei den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse haben die Mitglieder der kommunalen Jugendvertretung ein Anwesenheitsrecht. Die Bürgermeisterin kann die benannten Mitglieder

auch zu jugendrelevanten Tagesordnungspunkten, welche im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, einladen.

(2) Der Jugendvertretung steht das **Rederecht** zu Tagesordnungspunkten, denen ein Beschluss der Jugendvertretung zu Grunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das jugendrelevant ist, zu. Die Entscheidung, inwieweit ein Tagesordnungspunkt diese Voraussetzung erfüllt, obliegt der Bürgermeisterin. Beiträge der kommunalen Jugendvertretung zu bestimmten Tagesordnungspunkten sollen der Bürgermeisterin am Freitag vor der jeweiligen Sitzung schriftlich angekündigt werden.

(3) Vorschläge der Jugendvertretung über jugendrelevante Themen gelten als Anträge oder Vorschläge an den Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim oder einem seiner Ausschüsse und werden diesem über die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwaikheim zur weiteren Behandlung vorgelegt (**Antrags- und Vorschlagsrecht**).

(4) Die von der Jugendvertretung entsandten Mitglieder haben das Recht, an den Gemeinderat und seine Ausschüsse Anfragen zu stellen.

(5) In begründeten Fällen kann der kommunalen Jugendvertretung durch die Bürgermeisterin ein Antrags- und Anhörungsrecht zu sonstigen Gemeindeangelegenheiten eingeräumt werden.

§ 8 Rechtsstellung der kommunalen Jugendvertretung

(1) Die Mitglieder der kommunalen Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger werden auf die Tätigkeit der Mitglieder der Jugendvertretung angewandt.

(2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird auf der Grundlage von § 19 Gemeindeordnung durch Satzung geregelt.

§ 9 Geschäftsgang in der kommunalen Jugendvertretung

(1) Auf den Geschäftsgang der Jugendvertretung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(2) Die jeweils erste Sitzung der neu einberufenen Jugendvertretung wird durch die Bürgermeisterin einberufen und bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorsitzenden auch von ihr oder einem bevollmächtigten Vertreter geleitet.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Jugendvertretung wird bei ihrer Arbeit durch die Geschäftsstelle Gemeinderat unterstützt. Die Unterstützung wird insbesondere für die Organisation und Durchführung von Sitzungen (zum Beispiel Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Informationen für die

Sitzungsleitung und Protokoll), für die Kommunikation mit den Ämtern, für Budgetanträge und für die Ausarbeitung eigener Projekte geleistet.

§ 11 Haushaltsmittel

(1) Der Gemeinderat bewilligt der kommunalen Jugendvertretung ein Budget für eigene Projekte und Geschäftskosten.

(2) Zur Verwendung von Budgetmitteln kann die kommunale Jugendvertretung Anträge über die Geschäftsstelle an die Bürgermeisterin richten, die die notwendige Entscheidung über die Mittelfreigabe herbeiführt.

(3) Das Budget wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

Schwaikheim, den 25.07.2023

Dr. Loff
Bürgermeisterin